

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 4.

Weimar.

17. Februar 1904.

Inhalt: Drittes Nachtragsgesetz vom 11. Februar 1904, zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897, Seite 11.

[13] Drittes Nachtragsgesetz vom 11. Februar 1904, zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juni 1897.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen in Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juni 1897 mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

Der § 71 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

§ 71.

Die Berufungskommission besteht für jeden Verwaltungsbezirk oder vom Staatsministerium zu bestimmende Teile eines solchen aus einem vom Staatsministerium zu ernennenden Beamten als Vorsitzenden, welcher nicht Vorsitzender

oder Mitglied einer Veranlagungskommission des Berufungsbezirks sein darf, und aus vier vom Bezirksauschuß aus den männlichen steuerpflichtigen Bewohnern des Verwaltungsbezirks auf die Dauer einer Finanzperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens gewählten Mitgliedern bezüglich Stellvertretern.

Das Amt der vom Bezirksauschusse gewählten Berufungskommissionsmitglieder und deren Stellvertreter ist ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Mitglieder der Veranlagungskommission sind zu diesem Amte nicht wählbar. Rückfichtlich der Befähigung, zu diesem Ehrenamte gewählt zu werden, der Befugnis zur Ablehnung der Wahl, der Entscheidung über Ablehnungserklärungen, der Beschlußfähigkeit und des Geschäftsganges bei der Berufungskommission, sowie der Befugnisse des Vorsitzenden finden die Bestimmungen in §§ 62, 63 und 64 sinngemäße Anwendung.

Die eidesstattliche Verpflichtung der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden nach Maßgabe der Vorschrift in § 63.

Mitglieder, welche von auswärts zugezogen werden, erhalten Tage- und Nachtgelber sowie Reisekostenentschädigung nach Maßgabe der Vorschriften in Abschnitt III des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 28. Februar 1900, Regierungsblatt 1900, Seite 192.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, am 11. Februar 1904.



Wilhelm Ernst.

Rothe. v. Wurmb. Hunnius.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.